



Merkblatt

Informationen zu Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

1. Welche Anlagen sind gemeint?

Seit dem 1. Januar 2007 bestehen neue gesetzliche Regelungen für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten. Darunter fallen folgende Anlagen, die zur Lagerung und zum Umschlagen von Flüssigkeiten dienen, die in einer der 2 Wassergefährdungsklassen eingeteilt sind (siehe Liste Wassergefährdungsklassen www.bafu.admin.ch):

- Gebindelager (20 - 450 Liter pro Behälter mit einem Gesamtvolumen über 450 Liter)
- Kleintankanlagen (450 - 2'000 Liter pro Behälter)
- Mittलगrosse Tankanlagen (2'000 - 250'000 Liter pro Behälter)
- Grosstankanlagen (über 250'000 Liter pro Behälter)
- Umschlagplätze

2. Anforderungen

- Schutzbauwerk 100 % Auffangvolumen
- Ausheberventil in Produkteleitung
- hydraulische Auftrennung bei mehreren Tankanlagen in Einzelwannen
- medumbeständige Anlageteile
- Anlage muss nach den Regeln der Technik erstellt werden
- Lecküberwachung bei Druckleitungen und erdverlegten Anlageteile

3. Bewilligungs-/Meldepflicht

Die Bewilligungspflicht richtet sich neu nach dem Standort der Anlage in einer Grundwasser-Schutzzone resp. einem gefährdeten Bereich (Gewässerschutzbereich A_u, A_o, Z_u und Z_o; siehe www.zugmap.ch) und nach Art der Anlage. Eine Bewilligungspflicht besteht für alle Anlagen in Schutzzonen und für mittलगrosse Tankanlagen in gefährdeten Bereichen. Das Bewilligungsgesuch ist an das Amt für Umweltschutz einzureichen.

Alle Anlagen, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, bleiben meldepflichtig und sind nach der Erstellung mit dem Meldeformular dem Amt für Umweltschutz zu melden.

Alle Tanks dürfen erst befüllt werden, wenn die Tankanlagen mit einer gültigen Vignette versehen wurden.

Ausser Betrieb gesetzte Anlagen sind ebenfalls dem Amt für Umweltschutz zu melden.

4. Abnahme von bewilligungspflichtigen Anlagen

Die Anlage muss dem Amt für Umweltschutz frühzeitig zur Abnahme gemeldet werden. Die Behälter dürfen erst befüllt werden, wenn die Tankanlage abgenommen und mit einer gültigen Vignette versehen wurde.

5. Kontrollpflicht

Tankanlagen

Jede Anlage ist durch den Inhaber regelmässig zu kontrollieren und allfällige Mängel sind zu beheben. Bewilligungspflichtige Tankanlagen sind alle 10 Jahre durch einen Fachmann zu kontrollieren (Kontrollkriterien gemäss Regeln der Technik auf www.bafu.admin.ch). Die Kontrolle ist mit dem entsprechenden Rapport zu bestätigen. Festgestellte Mängel sind gleichzeitig zu beheben.

Leckanzeigesysteme

Leckanzeigesysteme für Tanks sowie Anlagenteile sind alle 1 bis 2 Jahre je nach Gerät durch einen Fachmann auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu kontrollieren. In einem Rapport ist die Kontrolle festzuhalten. Die Kontrollrapporte sind dem Amt für Umweltschutz zuzustellen.

6. Vignette

Im Kanton Zug sind alle Tankanlagen mit einer Vignette versehen (1 Vignette pro Behälter). Meldepflichtige Anlagen weisen gelbe Vignetten auf. Bewilligungs- und somit kontrollpflichtige Anlagen weisen rote Vignetten auf, die eine Frist enthält. Die Kontrolle durch einen Fachmann hat vor Ablauf dieser Frist zu erfolgen.

Tanks ohne oder mit ungültiger Vignette dürfen nicht befüllt werden.

7. Anlagen mit Mängeln/Änderungen

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Bei bewilligungspflichtigen Anlagen sind Sanierungen des Schutzbauwerkes oder Änderungen bewilligungspflichtig. Die Dichtigkeit der Schutzbauwerke ist entsprechend den Regeln der Technik nachzuweisen (Wasserflutung resp. Abfunken). Bei meldepflichtigen Anlagen sind die Änderungen zu melden.

8. Zugelassene Anlagenteile/Korrekte Erstellung

Anlagenteile oder Materialien dürfen nur verwendet werden, wenn die entsprechende Konformitätserklärung vorliegt. Die technischen Details für die Anlagen sind aus den Schemablättern ersichtlich (demnächst auf www.kvu.ch).

9. Spezielle Regelung für einwandige, erdverlegte Anlagen

Diese Anlagen müssen bis spätestens 2014 saniert d.h. mit einem Doppelmantel und einem Leckanzeigesystem versehen werden, oder ausser Betrieb gesetzt werden.

10. Auskünfte/Beratung

Fachfirmen sind in der Lage, die Inhaber über alle Belange im Zusammenhang mit Anlagen zu beraten. Das Amt für Umweltschutz ist gerne bereit, Fragen zu beantworten oder Problemfälle zu lösen.

Amt für Umweltschutz
Aabachstrasse 5, 6300 Zug
041 728 53 70 - Fax 041 728 53 79
info.afu@zg.ch - www.zug.ch/afu

Hans-Peter Blattmann 041 728 53 73
Erich Eicher 041 728 53 76
Marcel Vetterli 041 728 53 76